

Regelung zum Umgang mit privaten digitalen Geräten

1. Ausgangslage

Smartwatches und Handys sind heute bis hinunter in die Kindergartenstufe verbreitet und bieten zahlreiche Zusatzfunktionen wie Telefonie, Chat, Audio-/Videoaufnahmen, Ortung oder Internetzugang – Funktionen, die in diesem Alter nicht zwingend benötigt werden.

Die Gemeindeschulen Arth-Goldau haben sich früh mit dem Einsatz privater Geräte beschäftigt und damit Erfahrungen gesammelt. Mit der Einführung schulfinanzierter Geräte sind einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, wodurch BYOD (Bring Your Own Device) nicht mehr erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird nun auch die Nutzung von privaten digitalen Geräten, insbesondere von Smartwatches und Handys, im Kindergarten und in der Primarstufe geregelt.

2. Pädagogische und organisatorische Gründe

Aufgrund der Funktionen digitaler Geräte ergeben sich im Kindergarten und in der Primarstufe pädagogische und organisatorische Gründe gegen deren Einsatz. Im Gegensatz zu schuleigenen Geräten, deren Nutzung geübt und gezielt auf das Lernen ausgerichtet wird, entziehen sich private Geräte der schulischen Begleitung.

2.1. Ablenkung, Konzentration und Gesundheit

Private digitale Geräte stören die Aufmerksamkeit, lenken vom Unterricht, vom Spiel und von gemeinsamen Aktivitäten ab und können Stress, Unruhe oder Abhängigkeit fördern. Studien zeigen, dass bereits Benachrichtigungen die Konzentration mindern und die Lernleistung senken können.

2.2. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Missbrauchsgefahr

Mit Mikrofon und Kamera können Gespräche und Bilder unbemerkt aufgezeichnet oder missbräuchlich verwendet werden. Dies verletzt die Privatsphäre, begünstigt Cybermobbing und widerspricht den geltenden Datenschutzbestimmungen.

2.3. Soziale und pädagogische Aspekte

Geräte können als Statussymbole wirken und soziale Ungleichheit fördern. Gleichzeitig behindern sie die Entwicklung von Selbständigkeit, Eigenverantwortung und konstruktiven Konfliktlösungsstrategien.

2.4. Unterricht und Organisation

Geräte können bei Prüfungen zur Täuschung eingesetzt werden. Zudem bedeuten ihre Kontrolle und Verwaltung für die Lehrpersonen zusätzlichen Aufwand und beeinträchtigt die Konzentration auf den Unterricht.

3. Schlussfolgerung

Die Förderung von Eigenständigkeit, sozialer Integration und Konzentrationsfähigkeit ist ein zentrales Bildungsziel im Kindergarten und in der Primarschule. Private digitale Geräte,

insbesondere Smartwatches und Handys stehen diesen Zielen entgegen. Darum haben sie im Kindergarten und in der Primarschule keinen Platz.

Für die Erreichbarkeit in Notfällen stehen die Lehrpersonen telefonisch oder via Pupil zur Verfügung. Kinder benötigen deshalb keine privaten Geräte für die Kommunikation während der Schulzeit.

4. Regelung

Diese Regelung stützt sich auf § 63 Abs. 3 des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210) sowie auf § 4 lit. e und § 8 der Weisungen für geleitete Volksschulen (SRSZ 611.213). Der Schulrat ist befugt, verbindliche Vorgaben für den Schulbetrieb zu erlassen.

4.1. Geltungsbereich

Das Tragen und Benutzen privater digitaler Geräte mit Kommunikations-, Aufnahme- oder Internetfunktionen ist während des Unterrichts, auf dem Schulareal sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Regelung gilt für alle Kinder im Kindergarten und in der Primarstufe der Gemeindeschulen Arth-Goldau.

4.2. Ausnahmen im Unterricht

Die Lehrperson kann den Einsatz von privaten digitalen Geräten im Unterricht gezielt erlauben, wenn er für pädagogische Zwecke sinnvoll ist.

4.3. Aufbewahrung und Haftungsausschluss

Werden private digitale Geräte trotzdem in die Schule mitgebracht, so müssen sie ausgeschaltet in der von der Lehrperson bereitgestellten Box deponiert werden. Diese Box befindet sich im Klassenzimmer und steht während der Unterrichtszeit unter Aufsicht der Lehrperson. Die Kinder sind selbst verantwortlich, die Geräte nach Schulschluss wieder mitzunehmen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung solcher Geräte, es sei denn, der Schaden wurde nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit der Schule oder ihrer Mitarbeitenden verursacht.

5. Inkrafttreten

Der Schulrat Arth setzt diese Regelung per 1. Oktober 2025 in Kraft.

6. Quellen (Auswahl)

- OECD/PISA 2022: Digitale Ablenkung im Unterricht, Zusammenhang mit tieferen Leistungen.
- Ward et al. 2017: „Brain drain“-Effekt – schon die physische Anwesenheit von eigenen Smartphones senkt Konzentration.
- LSE/CEP 2015: Bessere Testergebnisse nach Handyverboten, besonders bei leistungsschwächeren Kindern.
- Datenschutzbehörden Schweiz (EDÖB, Kanton Zürich): Bild-/Tonaufnahmen durch Kinder sind nur mit klarer Einwilligung erlaubt.
- Volksschulgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 611.210).
- Weisungen für geleitete Volksschulen (SRSZ 611.213).